

LINZ fördert Nahversorgung

Wer/Was:	<p>NahversorgerInnen im Stadtgebiet Linz</p> <p>Kleinstunternehmen: weniger als 10 Beschäftigte im Vollzeitäquivalent Jahresumsatz überschreitet € 2 Mio. nicht</p> <p>Kleine Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte im Vollzeitäquivalent Jahresumsatz überschreitet € 10 Mio. nicht</p>
Als Nahversorger gelten folgende Branchen:	<p>Verkauf von Waren und Dienstleistungen des täglichen oder regelmäßigen Bedarfs wie insbesondere Bäckerei/Konditorei, Fleischer, Gastgewerbe, Lebensmitteleinzelhandel, Drogerien; Papierwarengeschäfte, Blumengeschäfte, Elektroniker, Änderungsschneiderei, Stoffgeschäfte, Friseure, Kosmetiksalons;</p>
Wofür:	<p>Unterstützung von Linzer Kleinst- und Kleinunternehmen im Bereich der Nahversorgung in den Bereichen Gewerbe und Handwerk, Einzelhandel sowie Dienstleistung mit weniger als 50 Beschäftigten im Vollzeitäquivalent</p> <p>Unterstützt werden u.a. Investitionsprojekte aufgrund von Ansiedlung, Unternehmensgründung bzw. -übernahme, Erweiterung oder Modernisierung/Digitalisierung eines bestehenden Unternehmens mit dem Ziel der Sicherung und Verbesserung der Nahversorgungssituation für die Linzer Bevölkerung</p>
Wie viel:	<p>Investition: Bis maximal 33 % der Netto-Investitionssumme</p> <p>Betriebsmittelzuschuss für Kleinstunternehmen: maximal € 3.000,- p.a. mit Lebensmittelvollsortiment</p>
Einreichung:	<p>Vor Beginn des Investitionsprojekts</p> <p>Magistrat der Landeshauptstadt Linz Büro Stadtregierung Linz, Innovation, Wirtschaft und EU Hauptplatz 1, 4041 Linz Tel. 0732/7070-2307 bzw. 1090 E-mail subventionen.wirtschaft@mag.linz.at</p>
Antragsformular:	<p>Download unter https://www.linz.at/serviceguide/form.php?id=9031</p>

Hinweise zur Antragstellung

Voraussetzung für eine Förderung ist eine aufrechte Gewerbeberechtigung. Die Förderungen von anderen Gebietskörperschaften sind gemäß Förderhierarchie vorher zu beantragen. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und ist als De-minimis-Förderung zu klassifizieren.

Nicht gefördert werden Mittlere- und Großunternehmen.
Unternehmensbeteiligungen werden hinsichtlich der Förderwürdigkeit gesondert geprüft.

Förderbar sind Kosten im Rahmen von Bau- und Adaptierungsinvestitionen, Erweiterung für Büro- und Geschäftsausstattung, Entwicklungs-, Projekt- und Ausbildungskosten, Investitionskosten im Bereich der Digitalisierung (wie bspw. Onlineshops, Click & Collect – Systeme, Lieferservice).

Nicht förderbar sind Kosten für den Ankauf von Grundstücken, Gebäuden, laufender Aufwand (sofern es sich um eine Investitionsförderung handelt), Vertragsgebühren, Personalkosten, Finanzierungskosten, Abgaben, Steuern, Leasing- und Mietkosten oder ähnliche Kosten, Fahrzeuge und unternehmenszweckbezogene Betriebsmittel, Ablösen, die nicht auf eine branchengleiche Unternehmensübernahme zurückzuführen sind.

Die **Höhe des Förderbetrags** wird nach Prüfung der Sachlage fallbezogen vom zuständigen Organ der Stadt festgesetzt. Basis für die Berechnung bilden die anerkannten, belegbaren Netto-Investitionskosten (lt. Plan), wobei die Mindesthöhe der Netto-Investitionskosten € 1.000,- und die Maximalhöhe € 70.000,- beträgt.

Antragstellung per E-Mail unter ausschließlicher Verwendung des letztgültigen Antragsformulars, vollständig ausgefüllt und unterschrieben an subventionen.wirtschaft@mag.linz.at.

Erforderliche Unterlagen:

Antragsformular, Kopie der Gewerbeberechtigung, Netto-Investitionskosten-Aufstellung (lt. Angeboten/Plandaten), Kopie der gewährten Förderungen anderer Förderstellen, letztgültige Bilanz (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung); bei Übernahme: Übernahmevertrag sowie Anlagen- und Inventarverzeichnis mit Zeitwertangaben lt. Steuerbilanz.

Informationen zu den geltenden, angewandten Förderrichtlinien der Stadt Linz:

Allgemeine Förderungsrichtlinie: <https://www.linz.at/serviceguide/brochure.php?id=125>

Wirtschaftsförderungsrichtlinie: <https://www.linz.at/serviceguide/brochure.php?id=392>